



DTO Ausbildungsprogramm

Segelkunstflug

Voraussetzung ist SPL mit einer Startart

gemäß DTO.GEN.110 in Übereinstimmung mit
den Vorschriften gemäß VO (EU) Nr. 2018/1976 Anhang III („Teil-SFCL“)

Hinweis:

Das Vorliegende Dokument ist ein Standard-Ausbildungsprogramm gemäß AMC1 DTO.GEN.115(c) welches von der zuständigen Behörde Österreichischer Aero-Club / FAA zur Verwendung durch Segelflug-DTOs veröffentlicht wurde. Dieses kann, unbeschadet den unionsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Verordnung (EU) Nr. 2018/1976 Anhang 1 Teil-DEF & Anhang 2 Teil-SAO, VO (EU) Nr. 1178/2011 und VO (EU) Nr. 2018/1139) für die Ausbildung herangezogen werden. Lücken, unregelmäßige oder auslegungsbedürftige Teile sind ausschließlich anhand der jeweils aktuell geltenden europäischen und nationalen Luftfahrtregularien zu interpretieren. Diese gehen auch den Inhalten im Standard-Ausbildungsprogramm vor. Die Verwendung eines Standard-Ausbildungsprogrammes entbindet die Flugschule nicht von der Pflicht, darin enthaltene Regelungen im Rahmen des Flugsicherheitsmanagements zu prüfen und gegebenenfalls weitere Einschränkungen festzulegen.

Es steht einer DTO frei, dieses Standard-Ausbildungsprogramm zu verwenden. Ein selbst entwickeltes Ausbildungsprogramm ist von der zuständigen Behörde, dem Österreichischen Aero-Club / FAA gemäß ARA.DTO.110 zu prüfen und schriftlich zu genehmigen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

© 2020 Österreichischer Aero-Club / FAA

Dieses Dokument wurde ...			
	am:	durch:	Unterschrift
erstellt:	05.03.2020	Oswald Staud	
geprüft:	17.03.2020	Ing. Walter Ochsenhofer	
freigegeben:	08.04.2020	DI Wolfgang Malik	

Inhaltsverzeichnis

1	Revisionsübersicht.....	3
1.1	Übergangsbestimmungen	3
2	Allgemeines zum Ausbildungsprogramm Segelflugkunstflug	4
2.1	Ziel der Ausbildung	4
2.2	Voraussetzungen	4
2.2.1	SPRACHKENNTNISSE:.....	4
2.3	Anrechnung von Vorkenntnissen	4
2.3.1	Wechsel der Flugschule	4
2.4	Erweiterung auf Kunstflugrechte	5
2.5	Zeitplan.....	5
2.6	Beanspruchungszeiten und Ruhezeiten	6
2.7	Wetterminima	6
2.8	Aufzeichnungen.....	6
2.9	Alleinflüge Segelkunstflug	7
2.10	Flugsicherheit	7
2.10.1	Sicherheitstraining.....	7
3	Theorieunterricht	8
3.1	Struktur und Unterrichtsmethoden	8
3.2	Unterrichtsmaterialien	8
4	Übungen im Luftfahrzeug SEGELKUNSTFLUG	9
4.1	Kunstflug-Basisrechte (Basic aerobatic privileges).....	9
4.2	Kunstflug-Fortgeschrittenenrechte (Advanced aerobatic privileges)	10
4.3	Abschluss der Ausbildung.....	10
5	Anlagen und Formulare zum Download:.....	10

1 Revisionsübersicht

Folgend der gültige Revisionsstand dieses Handbuches:

Revision Nr.	Grund der Revision	Datum	Freigabe durch
REV.: v00	Erstausgabe	08. 04. 2020	DI Wolfgang Malik
REV.: v01	Punkt 2.4. Mindestflugzeit von 5 Stunden und ODER eine Mindestanzahl von 20 Segelkunstflügen	13. 04. 2020	Ing. Walter Ochsenhofer

1.1 Übergangsbestimmungen

Ausbildungen zur Zusatzberechtigung Segelkunstflug gemäß ZLPV 2006 i.d.g.F, die zum Zeitpunkt der Aufnahme der Ausbildungsaktivitäten der DTO bereits begonnen hatten (z.B. im Rahmen einer Zivilluftfahrerschule für Segelflieger) sind nach Aufnahme der Ausbildungsaktivitäten der DTO gemäß diesem Ausbildungsprogramm weiterzuführen. Dabei sind alle sich aus diesem Ausbildungsprogramm ergebenden Ausbildungserfordernisse bei Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeiten zu erfüllen.

Anforderungen an die Ausbildungsdokumentation:

- die Dokumentation der bisherigen Ausbildung ist als Teil der Dokumentation während laufender Ausbildung sowie 3 Jahre nach dem Abschluss der betreffenden Ausbildung aufzubewahren.¹
- wird die Ausbildung in einer DTO fortgeführt, welche direkter Nachfolger der Zivilluftfahrerschule gem. ZLPV ist, ist der bisherige Ausbildungsfortschritt in Theorie und Praxis in Bezug von den an der Ausbildung beteiligten Fluglehrern zu bestimmen und zu dokumentieren.²
- wird die Ausbildung nicht durch dieselbe Organisation weitergeführt, ist der bisherige Ausbildungsfortschritt des Schülers:
 - in der praktischen Ausbildung über einen Vorab-Testflug zu bestimmen und zu dokumentieren.³
 - in der theoretischen Ausbildung über mündliche Fachgespräche oder schriftliche Zwischentests zu bestimmen und zu dokumentieren.⁴

¹ DTO.GEN.220 (a)

² zur Dokumentation steht Formblatt "Fortsetzung der Ausbildung in der DTO" **

³ zur Dokumentation steht Formblatt "Vorab Testflug SPL" **

⁴ zur Dokumentation steht Formblatt "Vorab Testflug SPL" **

** als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at zur Verfügung
OeAeC_FAA.DTO_TP_SEG_020_v01_segelkunstflug Rev.: v01, 13.04.2020

2 Allgemeines zum Ausbildungsprogramm Segelflugkunstflug

2.1 Ziel der Ausbildung

Das vorliegende Ausbildungsprogramm Segelkunstflug regelt die Ausbildung zur Erlangung der Erweiterung der Rechte zum Durchführen von Kunstflügen mit Segelflugzeugen (kein Touringmotorglider) gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/1976 sowie SFCL.200

2.2 Voraussetzungen

Für die Berechtigung der Kunstflug-Basisrechte sowie für die Berechtigung der Kunstflug-Fortgeschrittenenrechte⁵ sind folgende Voraussetzungen **nach** Erteilung der SPL-Lizenz erforderlich:

- mindestens **30 Flugstunden** oder **120 Starts** als **PIC (Pilot in Command)**

2.2.1 SPRACHKENNTNISSE:

Ausbildungskurse können in jeder Sprache abgehalten werden. Sollte die Unterrichtssprache nicht Deutsch sein, hat der Ausbildungsleiter sicherzustellen, dass der Pilot die Inhalte dieses Ausbildungsprogramms in einer für ihn verständlichen Art und Weise erklärt werden.

Der Ausbildungsleiter der DTO hat sicherzustellen, dass die Sprachkenntnisse des Piloten und der jeweils eingesetzten Fluglehrer ausreichen, um dem Flugunterricht und dem Theorieunterricht in der angebotenen Sprache folgen zu können. Fluglehrer müssen Sprachkenntnisse mindestens auf Level 4 in der Unterrichtssprache nachweisen.

Sofern nicht bereits offensichtlich ist, dass ein Flugschüler die Unterrichtssprache beherrscht, ist durch den Ausbildungsleiter vor Beginn der Ausbildung in einem Gespräch festzustellen, ob der Pilot dem Unterricht voraussichtlich wird folgen können.⁶

2.3 Anrechnung von Vorkenntnissen

Vorkenntnisse in Theorie und Praxis können ausschließlich gemäß den in diesem Kapitel beschriebenen Verfahren durch die DTO angerechnet werden. Im Zweifelsfall ist die zuständige Behörde (Österreichischer Aero-Club / FAA) vor der Anrechnung zu konsultieren.

2.3.1 Wechsel der Flugschule

Wird eine in einer ATO oder DTO begonnene Ausbildung Segelkunstflug durch eine andere DTO weitergeführt (Flugschulwechsel), ist der bisherige Ausbildungsfortschritt des Schülers:

- Für die Übungen in der Ausbildung Segelkunstflug über einen Flug mit Fluglehrer zur Beurteilung und der Dokumentation dafür⁷
- in der theoretischen Ausbildung über mündliche Fachgespräche zu dokumentieren⁸

In der bisherigen Ausbildungsorganisation absolvierte Ausbildungsstunden können teilweise oder zur Gänze vom Ausbildungsleiter der DTO auf Basis der Bestimmung des bisherigen Ausbildungsfortschritts angerechnet werden.

Möchte ein Flugschüler die Ausbildungsorganisation wechseln, so ist der nachfolgenden DTO eine Kopie der Ausbildungsdokumentation zu übergeben.

⁵ siehe SFCL.200

⁶ zur Dokumentation steht Formblatt "Schülerakt Segelkunstflug"***

⁷ zur Dokumentation steht Formblatt „Beurteilung eines Ausbildungsfluges Segelkunstflug“***

⁸ zur Dokumentation steht Formblatt "Schülerakt Segelkunstflug"***

** als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at zur Verfügung

OeAeC_FAA.DTO_TP_SEG_020_v01_segelkunstflug Rev.: v01, 13.04.2020

DTO Ausbildungsprogramm Segelkunstflug

2.4 Erweiterung auf Kunstflugrechte

2.4.1 Kunstflug-Basisrechte (Basic aerobatic privileges)⁹

Die Ausbildung für die Erweiterung der Berechtigung für Kunstflug-**Basisrechte** (Basic aerobatic privileges) ist limitiert auf folgende Kunstflugmanöver:

- i. 45 grad Steigflug und Sinkflug als Kunstflugmanöver
- ii. Positive Looping
- iii. Kehre in der Vertikalen
- iv. Lazy Eight
- v. Trudeln

2.4.2 Kunstflug-Fortgeschrittenenrechte (Advanced aerobatic privileges)¹⁰

Die Ausbildung für die Erweiterung der Berechtigung für Kunstflug-**Fortgeschrittenenrecht** (Advanced aerobatic privileges) enthält folgende Kunstflugmanöver:

- i. Chandelle (steiles Steigen mit 180° Richtungswechsel; engl.: wingover)
- ii. Lazy Eight
- iii. Rollen
- iv. Looping
- v. Rückenflug
- vi. Hammerhead turn (stall turn);
- vii. Immelmann (Horizontaler Anflug, halber Looping, halbe Rolle)

Werden für die Kunstflug-**Fortgeschrittenenrechte** weitere Kunstflugmanöver trainiert, so ist diese im Schülerakt bei der Kunstflugausbildung zu dokumentieren!

Es sind für die **uneingeschränkte** Segel-Kunstflugberechtigung:

- eine Mindestflugzeit von 5 Stunden **ODER**
- eine Mindestanzahl von 20 Segelkunstflügen erforderlich!

2.4.3 Kunstflugmanöver generell

In **ALLEN Ausbildungsphasen** sind grundsätzlich **nur Kunstflugmanöver** erlaubt, die im **Flug- und Betriebshandbuch** des verwendeten Segelflugeugs beschrieben sind.

2.5 Zeitplan

Die Festlegung eines geeigneten zeitlichen Ablaufes obliegt der DTO. Ein Ruhen der Ausbildung über längere Zeiträume hinweg wird entsprechende Nachschulungen bzw. die Wiederholung von Ausbildungsabschnitten notwendig machen.

⁹ siehe SFCL.200 (b)

¹⁰ siehe SFCL.200 (c)

DTO Ausbildungsprogramm Segelkunstflug

2.6 Beanspruchungszeiten und Ruhezeiten

Eine Überbeanspruchung von Fluglehrern als auch von Flugschülern ist jedenfalls zu vermeiden. Als Beanspruchung gelten alle mit der Ausbildung verbundenen Aktivitäten wie Flugausbildung, Flugvor- und -nachbereitung und theoretische Schulungen.

Bei der Absolvierung von Flügen und theoretischem Unterricht sollen sich Lehrer als auch Schüler in einem körperlichen und geistigen Zustand befinden, insbesondere frei von Ermüdung, welcher die Sicherheit der Luftfahrt keinesfalls beeinträchtigt und den bestmöglichen Trainingserfolg ermöglicht. Bei der Kunstflugausbildung ist hier vor allem auf die körperliche Belastung durch Auftreten von positiven und negativen G-Kräften zu achten.

2.7 Wetterminima

Fluglehrer haben auf die Einhaltung der VFR-Wetterminima zu achten. Hierbei ist Bedacht zu nehmen, dass der Trainingserfolg durch die herrschenden Wetterverhältnisse (starker Wind, geringe Sichtweiten, niedrige Wolkenuntergrenzen) nicht in Frage gestellt werden darf.

2.8 Aufzeichnungen

Über alle durchgeführten Ausbildungen (Theoriekurse, Flugstunden) sind Aufzeichnungen zu führen und während der Ausbildung sowie mindestens 3 Jahre nach Ende der Ausbildung aufzubewahren.

Im Akt des Piloten¹¹ sind zu verzeichnen:

- Der Name des Piloten, sowie Geburtsdatum und Ort
- Kopie der bisherigen Lizenz(en) des Piloten, Kopien aller während der Ausbildung gültigen Medizinischen Tauglichkeitszeugnisse des Piloten inkl. etwaigen Einschränkungen (z.B. Brille), Kopie des Funkerzeugnisses
- Dokumentation über angerechnete Vorkenntnisse
- Sonstige persönliche Daten nach Ermessen der Schule (Adresse, Telefonnummer, Beruf, ...)
- Notfallkontaktadresse (Name und Telefonnummer)

Aufzeichnungen über die Theorieausbildung werden im Schülerakt SEGELKUNSTFLUG¹² geführt. Bei der Dokumentation des Theorieunterricht haben der Fluglehrer und der Pilot zu unterschreiben.

Alle durchgeführten Schulungsflüge (mit Fluglehrer am Doppelsteuer als auch Alleinflüge) sind im Flugbuch des Piloten vom Lehrer zu bestätigen.

¹¹ zur Dokumentation steht Formblatt "Schülerakt Segelkunstflug"***

¹² zur Dokumentation steht Formblatt "Schülerakt Segelkunstflug"***

*** als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at zur Verfügung

DTO Ausbildungsprogramm Segelkunstflug

Des Weiteren sind folgende Angaben zu dokumentieren¹³:

- die durchgeführten Übungen gemäß Lehrplan und
- eine Beurteilung dahingehend, ob die durchgeführten Übungen bereits ausreichend beherrscht werden:
 - „BELOW STANDARD“ **BS** (Unterdurchschnittlich) – diese Übung muss jedenfalls wiederholt werden / sie wurde noch nicht ausreichend beherrscht; Es ist anzunehmen, dass der Pilot zusätzliche Ausbildungsstunden benötigen wird.
 - „STANDARD“ **S** (Durchschnitt) – die Übung wird beherrscht / der bisherige Fortschritt entspricht der Dauer der Ausbildung;
 - „ABOVE STANDARD“ **AS** (Überdurchschnittlich) – die Übung wurde überdurchschnittlich schnell und/oder gut beherrscht.

Wurde ein Pilot mit „BELOW STANDARD“ bewertet, ist jedenfalls eine detaillierte Anmerkung des Fluglehrers beizufügen, welche Fertigkeiten in den kommenden Flugstunden verbessert werden sollten.

Für andere Fluglehrer soll zu jedem Zeitpunkt leicht erkennbar sein, welches Programm in der nächsten Übungseinheit durchzuführen wäre und in welchem Ausmaß bereits erlangte Fertigkeiten vorausgesetzt werden können.

Obige Aufzeichnungen dürfen nicht bei den Flugschülern verbleiben, sind dem Flugschülern jedoch durch Nachbesprechungen zur Kenntnis zu bringen (Unterschrift auch Flugschüler).

Der Ausbildungsleiter der DTO trägt die Verantwortung für die korrekte Führung und Aufbewahrung der Schulungsnachweise.

Die chronologischen Aufzeichnungen über die Ausbildungsflüge, Bewertungen und Notizen, und die Kopie der Lizenzen des Piloten können gesammelt in einem elektronischen Aufzeichnungssystem geführt werden, wenn die oben geforderten Auswertungen in einfacher Weise zugänglich sind.

2.9 Alleinflüge Segelkunstflug

Piloten dürfen während der Ausbildung alleine Segelkunstflug durchführen, wenn sie von einem Fluglehrer der DTO hierzu ermächtigt wurden und von einem Fluglehrer überwacht werden.

Maßnahmen dieser Überwachung stellen dar:

- ➔ Erreichbarkeit über Funk und visueller Kontakt beim Segelkunstflug.
- ➔ Als Beweis der Ermächtigung zum Alleinflug ein schriftlicher Flugauftrag mitzuführen.¹⁴

Alleinflüge sind im Flugbuch des Flugschülers vom Fluglehrer zu bestätigen.

2.10 Flugsicherheit

2.10.1 Sicherheitstraining

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren und Übungen, insbesondere der Schulung von Notverfahren, obliegt den auszubildenden Fluglehrern. Auf die Überprüfung der einwandfreien Beherrschung aller abnormalen und Notverfahren ist besonderes Augenmerk zu legen.

¹³ zur Dokumentation steht Formblatt „Beurteilung eines Ausbildungsfluges Segelkunstflug“**

¹⁴ zur Dokumentation steht Formblatt „Flugauftrag Alleinflug“ **

** als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at zur Verfügung

3 Theorieunterricht

3.1 Struktur und Unterrichtsmethoden

Die Segelkunstflug-Theorieausbildung umfasst die nachstehenden Unterrichtsgegenstände:

1. Menschliche Faktoren und körperliche Grenzen

- i. Räumliche Desorientierung;
- ii. Flugkrankheit;
- iii. Körperliche Belastung und G-Kräfte (positiv und negativ);
- iv. Folgen von Grey- und Blackouts.

2. Technische Themen Kunstflug

- i. Rechtliche Vorschriften betreffend Kunstflug einschließlich Umwelt-und Lärmbelastung;
- ii. Grundlagen der Aerodynamik einschließlich Langsamflug, Strömungsabriss, Trudeln, Flachtrudeln und im Rückenflug;
- iii. Flugzeugzelle allgemein und Belastungsgrenzen

3. Einschränkungen bezüglich spezifischer Typen von Segelflugzeugen

- i. Fluggeschwindigkeiten Limitierungen Segelflugzeug
- ii. Symmetrische Belastungsfaktoren (Typenbezogen, soweit anwendbar)
- iii. G-Kräfte (Typenbezogen, soweit anwendbar)

4. Kunstflugmanöver und Wiederherstellung der Normalfluglage

- i. Verfahren zum Einleiten des Kunstflugmanövers
- ii. Planung und Ablauf von Kunstflugmanöver
- iii. Kunstflugmanöver „Rolle“
- iv. Kunstflugmanöver „Looping“
- v. Kombination von verschiedenen Kunstflugmanövern
- vi. Einleiten und Ausleiten von Trudeln und Flachtudeln

5. Maßnahmen im Notfall

- i. Ausleiten von ungewöhnlichen Fluglagen;
- ii. Notausstieg, Handhabung des Fallschirms

3.2 Unterrichtsmaterialien

Den Schülern sind entsprechende Bücher bzw. Skripten, die den gesamten Stoffumfang abdecken, sowie Unterrichtsbehelfe wie geeignete Flugzeugmodelle etc. zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sind diese Unterrichtsmaterialien, erweitert um geeignete Anschauungsmaterialien für den Theorieunterricht auch in den Räumlichkeiten der DTO bereitzuhalten. Die Aktualität der Unterrichtsmaterialien ist vom Ausbildungsleiter sicherzustellen.

DTO Ausbildungsprogramm Segelkunstflug

4 Übungen im Luftfahrzeug SEGELKUNSTFLUG

Vor dem Beginn der praktischen Ausbildung ist der Abschluss des Theorieunterrichts nachzuweisen.¹⁵

Die Übungen des Kunstflug-Lehrplans sollen so lange wiederholt werden, bis der Pilot diese sicher und souverän durchführen kann.

Sind die Übungen abgeschlossen, soll der Pilot fähig sein, einen Alleinflug mit einer Sequenz von Kunstflugmanövern durchführen zu können. Das Training zu zweit sowie das Alleinfliegen unter Aufsicht sollen an Kategorie und Typ des Flugzeugs angepasst sowie limitiert auf dessen zugelassene Manöver sein.

Die praktische Ausbildung in der DTO hat die Anforderungen der zu erwerbenden Berechtigung im Segelkunstflug zu erfüllen.

4.1 Kunstflug-Basisrechte (Basic aerobatic privileges)

Das Training für Kunstflug-Basisrechte (Basic aerobatic privileges) schreibt keine Mindestanzahl von Flugstunden und Kunstflüge vor.

Folgende Flugübungen sind während der Ausbildung durchzuführen:

(1) Sicherheits-Manöver und Wiederherstellung Normalfluglage:

- i. Langsamflug und Strömungsabriss;
- ii. Steilkurven;
- iii. Slippen;
- iv. Trudeln und Ausleiten;
- v. Ausleiten von Spiralsturz;
- vi. Ausleiten von ungewöhnlichen Fluglagen.

(2) Kunstflug Manöver eingeschränkte Segel-Kunstflugberechtigung

- i. 45 grad Steigflug und Sinkflug als Kunstflugmanöver
- ii. Looping
- iii. Chandelle (steiles Steigen mit 180° Richtungswechsel; engl.: wingover)
- iv. Lazy Eight
- v. Trudeln

¹⁵ zur Dokumentation steht Formblatt "Schülerakt Segelkunstflug" **

** als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at zur Verfügung

DTO Ausbildungsprogramm Segelkunstflug

4.2 Kunstflug-Fortgeschrittenenrechte (**Advanced aerobatic privileges**)

Für das Training für Kunstflug-**Fortgeschrittenenrechte** (Advanced aerobatic privileges) ist eine Mindestflugzeit von 5 Stunden **ODER** eine Mindestanzahl von 20 Flügen Kunstflugunterricht erforderlich!

Folgende Flugübungen sind während der Ausbildung durchzuführen:

(1) **Sicherheits-Manöver** und Wiederherstellung Normalfluglage:

- i. Langsamflug und Strömungsabriss;
- ii. Steilkurven;
- iii. Slippen;
- iv. Trudeln und Ausleiten;
- v. Ausleiten von Spiralsturz;
- vi. Ausleiten von ungewöhnlichen Fluglagen.

(2) **Kunstflug Manöver uneingeschränkte** Segel-Kunstflugberechtigung

- i. Chandelle (Steiles Steigen mit 180° Richtungswechsel);
- ii. Lazy Eight;
- iii. Rollen;
- iv. Looping;
- v. Rückenflug;
- vi. Hammerhead turn (stall turn);
- vii. Immelmann (Horizontaler Anflug, halber Looping, halbe Rolle)

4.3 Abschluss der Ausbildung

In der Segelkunstflugausbildung ist **keine** Befähigungsüberprüfung durch einen Prüfer (*Flight Examiner*, FE) vorgesehen. Die DTO hat den zufriedenstellenden Abschluss der Ausbildung zu bestätigen.

Der Abschluss des Ausbildungslehrgangs muss in das Flugbuch des Piloten eingetragen und vom Ausbildungsleiter unterzeichnet werden.

Dazu ist beim Eintrag:

- Das Datum des Eintrag
- Die Art der Berechtigung
- die Lizenznummer des Fluglehrer
- der Name des Fluglehrer
- die Unterschrift des Fluglehrer erforderlich

Ausbildungsflüge auf einem synthetischen Flugübungsgerät sind nicht vorgesehen. Werden solche Ausbildungsflüge durchgeführt, werden sie nicht auf die oben genannten Flugstundenerfordernisse angerechnet.

5 Anlagen und Formulare zum Download:

** als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at stehen zur Verfügung:

Formblatt „Schülerakt SPL Segelkunstflug“

Formblatt „Beurteilung eines Ausbildungsfluges Segelkunstflug“

Formblatt "Flugauftrag Alleinflug" (für Segelflug & TMG)